

# **Gebührenordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg**

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15.03.2006 (ÄBW 2006, S. 81),  
zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2006 (ÄBW 2007, S.63),  
zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2009 (ÄBW 2010, S. 19)

## **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Die Landesärztekammer erhebt Gebühren
  - a) für Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Mitglieder erbringt,
  - b) für das berufsgerichtliche Verfahren,
  - c) für die Durchführung der Berufsausbildung in den Helferberufen,
  - d) für die Durchführung von Aufgaben nach § 4 Abs. 6 Kammergesetz
- (2) Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage.
- (3) In der Gebühr sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die der Landesärztekammer erwachsenden Auslagen inbegriffen. Soweit sie jedoch das übliche Maß erheblich übersteigen, sind sie zu ersetzen.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet,
3. wem die Gebührenschuld durch gerichtliche Entscheidung auferlegt ist.

## **§ 3 Rahmengebühr**

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

## **§ 4 Gebührenfestsetzung**

Die Gebühr setzt die Stelle fest, die die Amtshandlung vornimmt.

## **§ 5**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird nach Vornahme der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 6**

### **Stundung, Erlass**

Auf Antrag des Gebührenschuldners können in besonderen Härtefällen von der festsetzenden Stelle Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

## **§ 7**

### **Mahnung, Beitreibung**

- (1) Für die Mahnung nach § 14 Abs. 1 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes kann eine Mahngebühr erhoben werden.
- (2) Gebühren werden nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

## **§ 8 \***

### **Inkrafttreten** (nicht abgedruckt)

## Anlage zu § 1 Gebührenverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>	
1.1	Ausstellung von Fachkunde- oder sonstigen Bescheinigungen	10 € - 26 €
1.2	Ausstellung von Zweitfertigung von Urkunden	5 € - 15 €
1.3	Anerkennung von EG-Diplomen	26 €
1.4	Entscheidung über einen Widerspruch	128 € - 256 €
<b>2.</b>	<b>Gebühren für die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten</b>	
2.1	Verfahren zur Erlangung einer Gebietsbezeichnung/Facharztkompetenz, einer Schwerpunktbezeichnung/Schwerpunktkompetenz, einer Zusatzbezeichnung/Zusatzweiterbildung, einer fakultativen Weiterbildung, einer Fachkunde mit Prüfung	260 €
	ohne Prüfung	160 €
	Wiederholungsprüfung	180 €
2.2	Verfahren zur Erlangung einer Weiterbildungsbezeichnung nach den Übergangsbestimmungen mit Prüfung	260 €
	ohne Prüfung	160 €
<b>3.</b>	<b>Entscheidung über die Zulassung als Weiterbildungsstätte</b>	51 € - 511 €
<b>4.</b>	<b>Gebühren für die Berufsausbildung der Arzthelferinnen</b>	
4.1	Abschlussprüfung	100 €
4.2	Wiederholungsprüfung	26 €
4.3	Zulassung und Prüfung in besonderen Fällen nach § 40 Berufsbildungsgesetz	77 €
<b>5.</b>	<b>Berufsgerichtliche Gebühren</b>	
5.1	Allgemeines	
5.1.1	Im berufsgerichtlichen Verfahren gibt die rechtskräftig erkannte Maßnahme den Maßstab für die Höhe der Gebühren in beiden Instanzen.	
5.1.2	Bei einer Verurteilung im nichtförmlichen Verfahren nach § 29 der Berufsgerichtsordnung wird die Hälfte der Gebühr erhoben.	
5.1.3	Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz der Geschäftsstelle entscheidet das Gericht der Instanz gebührenfrei.	
5.1.4	Der Mindestbetrag einer Gebühr ist	10 €
5.2	Für das Verfahren in erster Instanz werden erhoben:	
a)	Im Falle der Verwarnung	75 €
b)	Im Falle des Verweises	100 €

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| c) | Im Falle der Geldbuße 10 v.H. ihres Betrages, mindestens   | 150 €         |
| d) | Im Falle der Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen der Kammer und den Vertretungen und Ausschüssen der Untergliederungen                                   | 200 €         |
| e) | Im Falle der Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit in die Organe der Kammer und in die Vertretungen und Ausschüsse der Untergliederungen Rahmengebühr von | 200 € - 400 € |

Werden die Maßnahmen c), d) und e) verbunden, so wird die Gebühr von der höchsten Einzelmaßnahme berechnet.

- |     |  |                            |
|-----|--|----------------------------|
| f)  | Im Falle der Kostenauflegung an den Anzeigersteller:<br>Nach § 71 Abs. 4 Satz 1 Heilberufe-Kammergesetz je nach Schwere der wider besseres Wissen oder grob fahrlässig erstatteten Anzeige eine Rahmengebühr in Höhe von                                       | 100 € - 300 €              |
| 5.3 | Für das Verfahren in der Berufungsinstanz werden erhoben:  |                            |
| a)  | Wenn in der Instanz eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, in den Fällen von Nr. 5.2 das   | 1,5-fache der vollen Sätze |
| b)  | Wenn die Berufung vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder durch Beschluss verworfen wird, von den bezeichneten Sätzen  | ein Viertel                |
| c)  | Wenn die Berufung nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen wird, von den bezeichneten Sätzen  | die Hälfte                 |
| 5.4 | Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens gilt folgendes:  |                            |
| a)  | Wird der Antrag als unzulässig oder unbegründet verworfen oder abgelehnt, so wird der Sätze in den Fällen von Nr. 5.2 erhoben.   | die Hälfte                 |
| aa) | Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet, so wird im Falle der Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung nach den Sätzen von Nr. 5.2 erhoben;   | die volle Gebühr           |
| bb) | führt die Wiederaufnahme zu einer Aufhebung der früheren Entscheidung, so gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als eine Instanz.   |                            |
| 5.5 | Wird ein Gesuch auf Ablehnung eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder eines Berufsgerichts sowie von Sachverständigen als unbegründet zurückgewiesen, so wird hierfür eine Gebühr von erhoben.   | 50 €                       |
| 5.6 | Wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 24 Abs. 2 Berufsgerichtsordnung zurückgewiesen, so wird hierfür eine Gebühr von erhoben. Dieselbe Gebühr wird erhoben für Beschlüsse, mit denen Beschwerden und Gegenvorstellungen zurückgewiesen werden. | 50 €                       |

5.7	Für jede Beglaubigung von Ausfertigungen oder Abschriften der berufsgerichtlichen Entscheidungen, die auf Antrag erteilt werden, wird auf Kosten des Antragstellers je eine Gebühr von erhoben.	10 €
5.8	Werden Anträge und Rechtsmittel des Kammervorstandes auf dessen Kosten abgelehnt oder zurückgewiesen, so werden hierbei anfallende Gebühren und Auslagen nicht erhoben.	
5.9	Als Auslagen werden die in § 71 Abs. 2 des Heilberufekammergesetzes aufgeführten im Einzelfall entstandenen Auslagen erhoben.	
<b>6.</b>	<b>Gebühren für die Beurteilung ärztlicher Tätigkeit durch die Ethikkommission</b>	
6.1	Bewertung nach §§ 40, 42 AMG	
6.1.1	bei monozentrischen klinischen Studien	2500 €
6.1.2	als federführende Ethikkommission bei multizentrischen klinischen Prüfungen Grundgebühr mit einer beteiligten Ethikkommission	3500 €
	jede weitere beteiligte Ethikkommission	400 €
6.2	als beteiligte Ethikkommission bei einer multizentrischen klinischen Prüfung nach § 8 Abs. 5 GCP-Verordnung bis 3 Prüfstellen	900 €
	jede weitere Prüfstelle	150 €
6.3	Nachträgliche Änderung nach § 10 GCP-V	
6.3.1	Bewertung nach § 10 Abs. 1 GCP-V	
6.3.1.1	bei monozentrischen klinischen Prüfungen	100 - 700 €
6.3.1.2	als federführende Ethikkommission bei multizentrischen klinischen Prüfungen	100 € - 1000 €
6.3.1.3	als beteiligte Ethikkommission bei multizentrischen klinischen Prüfungen	50 € - 500 €
6.3.2	Bewertung nach § 10 Abs. 4 GCP-V	
6.3.2.1.	als zuständige/federführende Ethikkommission	
	- Bearbeitungsgebühr	300 €
	- jede Prüfstelle im eigenen Bereich	150 €
	- jede an dem Verfahren nach § 10 Abs. 4 GCP-V beteiligte Ethikkommission	150 €
6.3.2.2	als beteiligte Ethikkommission	
	a) bei erstmaliger Befassung mit der klinischen Prüfung	
	- Bearbeitungsgrundgebühr inkl. 3 Prüfstellen	900 €
	- jede weitere Prüfstelle	150 €
	b) bei vorangegangener Befassung mit der klinischen Prüfung	
	- Bearbeitungsgrundgebühr	300 €
	- jede Prüfstelle	150 €
6.4	Stellungnahme nach MPG, RöV, StrlSchV, TransfusionsG	2500 €
6.4.1	Stellungnahme zu Protokolländerungen	100 € - 700 €

6.5	berufsrechtliche Beratung eines sponsorunterstützten Forschungsvorhabens	250 € - 1500 €
<b>7. Gebühren für übertragene staatliche Aufgaben</b>		
7.1	Die Durchführung von Beurteilungen nach § 17 a der Röntgenverordnung je Röntgenstrahler	179 € bis 281 €
7.2	Die Durchführung von Beurteilungen nach § 83 der Strahlenschutzverordnung	
7.2.1	je strahlentherapeutisches Anwendungsgerät	
	Erstgerät:	1.900 €
	Folgegerät:	900 €
7.2.2	je nuklearmedizinisches Anwendungsgerät	400 € bis 800 €
7.3	Die Erteilung von Fachkundenachweisen und von Kenntnisbescheinigungen nach der Röntgenverordnung und der Strahlenschutzverordnung	26 € bis 128 €
	Bei der Durchführung einer Prüfung erhöht sich die Gebühr nach Satz 1 um	102 €
7.4	Die Entscheidung über die Durchführung der assistierten Reproduktion nach § 13 der Berufsordnung oder § 121 a Sozialgesetzbuch V	26 € - 128 €
7.5	Prüfung und Überwachung des Bluttransfusionswesens nach dem Transfusionsgesetz je Einrichtung pro Jahr	50 € - 150 €
<b>8. Mahngebühren</b>		
	Rahmengebühr von	3 € - 10 €
<b>9. Gebühren für die Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung einer Fortbildung gem. § 6 der Fortbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg</b>		
9.1	bei schriftlicher Antragsstellung	150,00 €
9.2.	bei Online-Antragstellung, falls für die Fortbildung vom Veranstalter bzw. Anbieter eine Teilnahmegebühr von mehr als 20,00 € erhoben wird	50,00 € - 150,00 €